



## Kollektivanlagengesetz

### Rahmen

Der Markt für Anlagefonds ist bedeutend. Allein in der Schweiz wird ein Volumen von 530,7 Milliarden Franken in Anlagefonds verwaltet, die hierzulande zum Vertrieb zugelassen sind (Stand Ende 2005). Als Fondsvertriebsstandort nimmt die Schweiz im europäischen Vergleich den fünften Rang ein. Als Produktionsstandort ist unser Land jedoch ein Nischenmarkt. Das geltende Anlagefondsgesetz ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. In den letzten Jahren hat sich das Gesetz grundsätzlich bewährt und zu einer positiven Entwicklung des Fondsmarktes in der Schweiz geführt. Als wichtigste Nachteile erwiesen sich jedoch die fehlenden Möglichkeiten, nach schweizerischem Recht Risikokapital-Fonds aufzulegen sowie die fehlende Kompetenz der Aufsichtsbehörde, den besonderen Bedürfnissen von vermögenden Privatkunden (High Net Worth Individuals) entgegenzukommen. Hinzu kommt, dass schweizerische eurokompatible Effektenfonds beim Vertrieb in den EU-Mitgliedstaaten nach wie vor benachteiligt sind. Zudem hat das Europäische Parlament am 23. Oktober 2001 zwei Änderungsvorschläge der EU-Fondsrichtlinie von 1985 genehmigt, was dazu führte, dass die schweizerische Fondsgesetzgebung, unter Berücksichtigung der Umsetzungsfrist der EU-Staaten, seit Mitte Februar 2004 nicht mehr EU-kompatibel ist.

Somit bestand doppelter Revisionsbedarf. Zum einen galt es, die Eurokompatibilität des Anlagefondsgesetzes wieder herzustellen. Zum andern sollte der Geltungsbereich des Anlagefondsgesetzes für körperschaftlich organisierte kollektive Kapitalanlagen geöffnet und das Gesetz unter Beibehaltung eines wirksamen Anlegerschutzes generell liberalisiert werden.

Auf den 1. August 2004 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Anlagefondsverordnung (AFV) in Kraft gesetzt. Damit konnten einige gewichtige Nachteile aus den Änderungen der EU-Fondsrichtlinie behoben werden. Der Bundesrat war sich jedoch bewusst, dass die vollständige EU-Kompatibilität der Fondsgesetzgebung erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erlangt werden würde.

### Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Im Herbst 2005 hat der Bundesrat einen Entwurf mit Botschaft zum Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) verabschiedet. Die Basis dazu bildeten die Arbeiten einer Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Peter Forstmoser. Das KAG wurde schliesslich am 23. Juni 2006 vom Parlament verabschiedet.

Mit dem Kollektivanlagengesetz kommt es zu einem Paradigmenwechsel: Neu gilt ein einziges Aufsichtsgesetz für die verschiedenen bereits bestehenden, beziehungsweise neu zu schaffenden Formen von kollektiven Kapitalanlagen. Ausgenommen sind allerdings die Anlagestiftungen und die börsenkotierten Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF). Die bisher geltende Beschränkung des Anlagefondsgesetzes auf die vertraglich geregelten kollektiven Kapitalanlagen wird damit aufgehoben.

Ein zentrales Anliegen der Revision war die Einführung neuer Rechtsformen. Damit soll die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz gesteigert werden. Bei den neuen Rechtsformen



handelt es sich zum einen um die im Ausland sehr beliebten SICAV (Investmentgesellschaften mit variablem Kapital). Neu ist zudem die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen. Diese ist der ausländischen Limited Partnership nachgebildet und soll Risikokapital fördern. Beide Formen sind explizit nur zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage zugelassen.

Der Anlegerschutz ist nach Massgabe der konkreten Schutzbedürfnisse verschiedener Anlegerkreise ausgestaltet. Konkret wird dabei zwischen institutionellen Investorinnen und Investoren und vermögenden Privatpersonen auf der einen Seite sowie privaten Investorenkreisen auf der anderen Seite unterschieden. Dabei wird beim ersten Anlegerkreis von einem reduzierten Schutzbedürfnis ausgegangen.

Bei der Wiederherstellung der Eurokompatibilität stand die Regelung der Aufsicht über die Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen im Mittelpunkt. Dies erfordert, dass schweizerische Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen einer obligatorischen Bewilligungspflicht unterstellt werden. Schweizerische Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen können sich zur Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit freiwillig dem KAG unterstellen lassen.

Darüber hinaus soll mit der angestrebten EU-Kompatibilität und neuen Regelung erreicht werden, dass schweizerische Effektenfonds in EU-Ländern nur mehr einer Notifikationspflicht unterliegen und nicht mehr bewilligt werden müssen. Als Grundlage dienen die entsprechenden Staatsverträge. Zudem soll der Abschluss von bilateralen Staatsverträgen oder von Verträgen zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen mit Mitgliedstaaten der EU nicht behindert werden.

Grundsätzlich sollen schliesslich alle kollektiven Kapitalanlagen von den direkten Steuern befreit sein (so genannte Steuertransparenz). Es besteht daher auch aus steuerrechtlicher Sicht ein grosses Interesse an einer klaren Definition, welche Vermögen den Status einer kollektiven Kapitalanlage beanspruchen dürfen. Ausgenommen von der Steuertransparenz sind die Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF). Deren Besteuerung erfolgt weiterhin als Aktiengesellschaft.

Das Kollektivanlagengesetz ist am 1. Januar 2007 zusammen mit der Kollektivanlagenverordnung des Bundesrates (KKV) und jener der Eidgenössischen Bankenkommission EBK (KKV-EBK) in Kraft getreten.

Stand Juni 2007